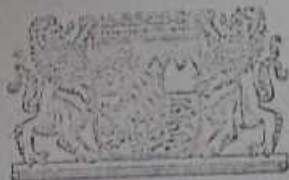


BRett. 2 Z 137/II
OLG München
1 U 2040/76
LG München II
2 O 94/70



25

Bayerisches Oberstes Landesgericht

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Der 2. Zivilsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts hat unter Mitwirkung des Präsidenten des Bayer. Obersten Landesgerichts Dr. Schier sowie der Richter am Bayer. Obersten Landesgericht Schneider, Pötz, Amsen und Lordick auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1979

in Sachen

Genossenschaft der Nutzungsberechtigten an den noch unverteilt gebliebenen Gemeindegärten zur Förderung der Tierzucht e. G. m. b. H., Eschenlohe,

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands Jakob Mangold, Landwirt in Eschenlohe, Garmischer Straße 22, und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands Johann Pfeiffeneller, Landwirt in Eschenlohe, Krottenkopfstraße,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Erwin Spenggrüber, Residenzstraße 3/III, 8000 München 2,

gegen

Gemeinde Eschenlohe, vertreten durch den 1. Bürgermeister Berchtold, Eschenlohe,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Paul Schablitzky und Günther Wagner, Ludwigstraße 62/I, 8100 Garmisch-Partenkirchen,

wegen Unterlassung,

2-733

für Recht erkannt:

- I. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes München vom 26. Mai 1977 wird als unbegründet zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Tatbestand:

1. Die am 1.9.1912 gegründete, seit 8.10.1912 im Genossenschaftsregister eingetragene Klägerin begehrt von der Beklagten die Unterlassung des über deren Eigenbedarf hinausgehenden Einschlags und der Aufbereitung von Holz auf bestimmten, ehemals zum Kloster Ettal gehörigen Grundstücken sowie des Verkaufes von auf diesen Grundstücken bereits eingeschlagenem oder aufbereitetem Holz für eigene Rechnung.

Die Beklagte ist seit 17.12.1909 als Eigentümerin der betreffenden Grundstücke im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Rechenlone Band 25 Blatt 526 beim Grundstück Garmischer Straße 35 - früher Band 6 Blatt 297 bei Haus Nr. 51 - eingetragen.

- 3 -

In Bestandsverzeichnis des Grundbuchs sind für Grundstücke von verschiedenen Gemeindeangehörigen, auch für andere Grundstücke der Beklagten, "Nutzungsrechte" mit der Bezeichnung eingetragen "Gemeinderacht zu einem ganzen Nützungsteil an den noch unverteilten, unter Ms.Nr. 51 in Eschenlohe vortragenen Gemeindebesitzungen".

2. Die Waldungen des vormaligen Klosters Ettal waren zugunsten der klösterlichen Untertanen mit Forstrechten belastet. Nachdem das Klostergut durch die Säkularisation Staatseigentum geworden war, wurden gemäß der "Höchstlandesherrlichen Verordnung" von 18.4.1805, die Ablösung der Forstservituten betreffend (RBl S.129), die Holzberechtigungen durch Überlassung von Waldflächen (sog. Purifikationswaldungen) abgelöst. Dabei wurde u.a. auch für die in der Ortschaft Eschenlohe und zugehörigen Einödhöfen befindlichen Untertanen eine Liquidationstabelle hergestellt, in welcher die Größe der auf insgesamt 51 Beteiligte als Abfindung für das Recht auf Stamm- und Brandholz treffenden Waldungen nach Tagwerken festgestellt wurde. Nach dieser Tabelle und einem von der "Königlich bayerischen Forstinspektion" Garmisch erstellten "Ausweis jener Waldungen, welche der Gemeinde Eschenlohe und Einödhöfen ad revocationem vertheilt daraus, und selben bey der Forstpurifikation auf Eigenthum überlassen werden", handelte es sich um insgesamt 5 921 Tagwerk Waldungen.

In dem am 23.10.1806 protokollierten und am 30.12.1806 von König Max Joseph von Bayern genehmigten Purifikations-Vergleich heißt es, daß die abgetretenen Waldflächen in das volle Eigentum der bisherigen Forstberechtigten übergehen und dafür ein jährlicher Grundzins von 430 Gulden zu ent-

2- 735

- 3 -

In Bestandsverzeichnis des Grundbuchs sind für Grundstücke von verschiedenen Gemeindeangehörigen, auch für andere Grundstücke der Beklagten, "Nutzungsrechte" mit der Bezeichnung eingetragen "Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzungsanteil an den noch unverteilten, unter Nr. 51 in Eschenlohe vorgetragenen Gemeindebesitzungen"

2. Die Waldungen des vormaligen Klosters Ettal waren zugunsten der klösterlichen Untertanen mit Forstrechten belastet. Nachdem das Klostergut durch die Säkularisation Staatseigentum geworden war, wurden gemäß der "Höchstlandesherrlichen Verordnung" von 18.1.1805, die Ablösung der Forstservituten betreffend (RBl S. 129), die Holzberechtigungen durch Überlassung von Waldflächen (sog. Purifikationswaldungen) abgelöst. Dabei wurde u. a. auch für die in der Ortschaft Eschenlohe und zugehörigen Einödhöfen befindlichen Untertanen eine Liquidationstabelle hergestellt, in welcher die Größe der auf insgesamt 51 Beteiligte als Abfindung für das Recht auf Stamm- und Brandholz treffenden Waldungen nach Tagwerken festgestellt wurde. Nach dieser Tabelle und einem von der "Königlich bayerischen Forstinspektion" Garmisch erstellten "Ausweis jener Waldungen, welche der Gemeinde Eschenloh und Einödhöfen ad revocationem vertheilt daraus, und selbst bey der Forstpurifikation auf Eigenthum überlassen werden", handelte es sich um insgesamt 5 921 Tagwerk Waldungen.

In dem am 23.10.1805 protokollierten und am 30.12.1805 von König Max Joseph von Bayern genehmigten Purifikationsvergleich heißt es, daß die abgetretenen Waldflächen in das volle Eigentum der bisherigen Forstberechtigten übergehen und dafür ein jährlicher Grundzins von 480 Gulden zu ent-

2- 735

- 5 -

Ab dem Jahre 1834 stellte die Beklagte auf Grund des Bayerischen Forstgesetzes von 1832 Wirtschaftspläne für den Gemeinewald auf.

In einer "Liquidation des Besitzstandes zugleich Grundsteuer-Kataster" von 10.9.1863 sind für die "Steuer-Gemeinde Ortschaft Eschenlohe Mass No. 51" noch "Gemeindebesitzungen" von insgesamt 6 307 Tagwerk 35 Dezimal = 2 143 ha 8,5 ar verzeichnet, wobei die einzelnen Grundstücke unter Angabe der Flächen, der Plannummern sowie der früheren Katasternummern (Feldernummern) nach der Natur oder Kulturanlage beschrieben sind. Als Erwerbstitel ist vermerkt, die Besitzungen seien "seit unfürdenklicher Zeit" Eigentum der Gemeinde Eschenlohe.

Die in Grundbuch beim Grundbuch Garnischer Straße 36 als Eigentum der Beklagten vorgetragene Grundstücke haben noch eine Fläche von insgesamt ca. 1 852,5 ha; sie setzen sich nach einem von der Klägerin erhaltenen Gutachten aus ca. 577 ha Forstfläche, ca. 370 ha Wäldungen mit Bewertung, ca. 72 ha Streuland mit Bewertung, ca. 19 ha Wiesen und Grünland, ca. 530 ha Unland, ca. 325 ha Moorböden und in Übrigen aus Wäldern, Wegen sowie Hof- und Göldeflächen zusammen.

Der Grundbucheintragung im Jahre 1909 waren mehrere Beschlüsse des Gemeindevorstandes der Beklagten vorausgegangen. In Beschuß vom 10.7.1893 heißt es: "Die in Eschenlohe ausgetretenen Besitzungen sind als Gemeindevermögen zu verzeichnen in Gemeindeverband und beruhen nicht auf Privatrechtstiteln."

Am 31.7.1904 wurde beschlossen: "Die in Loisachtal liegenden Gemeindegüter in Eschenlohe, welche bisher

2- 736

als Viehwede benützt werden, sind an die Gemeindericht-
Inhaber in ähnlicher Weise zu verteilen wie dies mit den
Gemeindegründen in den Jahren 1868 und 1870 geschah."

In einem weiteren Beschluß vom 12.7.1907 ist aus-
geführt: "Von der Eintragung der Gemeinde-Gründe in
das Grundbuch als Eigentum der politischen Gemeinde
Eschenlohe wird vorläufig Umgang genommen, da das An-
spruchsrecht auf die meisten derselben nur die 50 Gemeinde-
rechtler haben."

Am 16.7.1909 beschloß der Ausschuß "gegen die Ein-
tragung der unverteilten Gemeindegründe in der Steuer-
gemeinde Eschenlohe als Eigentum der Inhaber der Gemeinde-
rechte einen Einspruch nicht zu erheben". Dagegen faßte
der Ausschuß am 1.8.1909 den Beschluß: "Es sei an das
Grundbuch an kgl. Integrität Garzisch das Ersuchen zu
stellen, die unverteilten Gemeindegründe in der Steuer-
gemeinde Eschenlohe als Eigentum der politischen Gemeinde
in das Grundbuch einzutragen. Durch die beantragte Ein-
tragung soll das ausschließliche Nutzungsrecht der
Gemeinderichter in Eschenlohe an den unverteilten
Gemeindegründen nicht angetastet werden." Mit diesem
Ausschußbeschuß erließ die Gemeindeversammlung
sämtlicher stimmberechtigter Gemeindebürger am 8.8.1909
einverstanden.

Am 17.12.1909 wurde die Gemeinde Eschenlohe an-
tragsgemäß als Eigentümerin in Grundbuch eingetragen;
in der Eintragungsvorladung ist - soweit die Grundstücke
nicht durch Kauf, Tausch oder Abtretung erworben worden sind
(Plannr. 1111, 1875, 1879, 1880, 1271, 890 1/2); vgl. Konstatie-
rung des Amtsgerichts Garzisch vom 15.12.1909 - als Erwerbstitel
"Besitz seit unvordenklicher Zeit" angegeben und vermerkt, daß
Eigentumsrechte innerhalb der vorschriftsmäßig gesetzten und
bekanntgegebenen Frist nicht geltend gemacht worden seien.

- 7 -

In der Folgezeit kam es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten über die Nutzung des Gemeindewaldes. Am 27.7.1932 wurde folgender Gemeinderatsbeschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat soll seinen Holzbedarf in der Gemeindewaldung in der bisher üblichen Weise decken dürfen. (Bau = Schulholz u.a.).
2. soll jedoch die weitere Nutzung des Gde.-Waldes, wie die der Weidenutzung, - der Genossenschaft überlassen werden.
3. soll die Waldaufsicht, wie in der Gemeinderatsitzung bestimmt wurde, von den Gemeinderäten und von den Vorständen und Aufsichtsräten der zitierten Genossenschaft ausgeübt werden."

Die Beklagte schlug auf den fraglichen Grundstücken größere Mengen Holz ein, das sie zum Teil auf eigene Rechnung verkaufte.

3. a) Die Klägerin macht ihr Klagebegehren als Anspruch ihrer Genossen geltend. Diesen stünden, wie sie vorbrachte, die im Grundbuch eingetragenen Nutzungsrechte zu, die vor und nach 1932 ausgeübt worden seien. Die "Vereinbarung" vom 27.7.1932 habe nur klarstellenden und bestätigenden Charakter gehabt, inwieweit die Beklagte selbst zur Eigennutzung berechtigt sei.

Die Nutzungsrechte beruhten auf dem Reinifikations-Vergleich vom 23.10.1906, der einen Privatrechtstitel darstelle, auf Grund dessen die Genossen das Eigentum an den Waldungen zustände. Wenn die Beklagte im Grundsteuerkataster als Eigentümerin eingetragen worden sei,

2- 738

so geht das darauf zurück, daß sie nicht als politische Gemeinde, sondern als Gesamtvertretung der Rechtler aufgetreten sei. Die Beklagte habe das Eigentum nicht erlassen, da die Rechtler ununterbrochen Besitz und Nutzung an den Grundstücken ausgeübt hätten. Jedenfalls seien diesen die auf dem Privatrechtstitel beruhenden, im Grundbuch eingetragenen Nutzungsrechte verblieben.

Die Klägerin beantragte:

Die Beklagte wird verurteilt, bei Weidung einer Geldstrafe in unbegrenzter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen

- a) Holz auf den in Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Nr. Buchenlohe Bd. 25 Bl. 926 für die Beklagte unter Haus-Nr. 51 - Jahrg. 35 - eingetragenen Grundbesitzanteilen einzunehmen und zur Abfuhr anzuordnen, so weit es nicht für den Holzbetrieb der Beklagten bestimmt ist;
- b) bereits auf den in Buchstabe a) bezeichneten Grundstücken eingeschlagenes oder aufbereitetes Holz für ihre Rechnung zu verkaufen.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Sie bestreift, daß die Gemeinden der Klägerin privatrechtliche Nutzungsrechte an den in Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücken hätten. Ihr Partikular-Vergleich vom 23.10.1896 habe keine Nutzungsrechte begründet, sondern bestehende ablösen sollen. Im übrigen sei durch diesen Vergleich das Eigentum auf sie, die Beklagte, übertragen worden; sie habe schon damals als politische Gemeinde bestanden. Wäre das Eigentum aber auf die damaligen Rechtler übergegangen, so hätte sie dieses jedenfalls durch Erbschaft erworben. Wenn Holznutzungsrechte über-

2- 739

- 9 -

haupt existierten, so handle es sich nur um öffentlich-rechtliche Gemeinudenutzungsrechte kraft Herkommens. Etwasige Holznutzungsrechte wären aber jedenfalls erloschen oder verführt. Die Genossen der Klägerin hätten vor dem Jahre 1932 und auch nachher niemals von solchen Rechten Gebrauch gemacht. Sie, die Beklagte, habe ständig Holz geschlagen und den Erlös vereinnahmt. Der Gemeinderatsbeschluss von 27.7.1932 sei nichtig gewesen, weil er gegen die Gemeindeordnung verstoßen habe.

b) Das Landgericht München II erhob zunächst Beweis darüber, wer in diesem Jahrhundert die Waldungen genutzt hat. Es wies sodann die Klage durch Urteil vom 14.9.1971 als unzulässig ab mit der Begründung, der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten sei nicht gegeben, weil es sich um öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte handle.

Dagegen legte die Klägerin Berufung ein.

Nachdem das Oberlandesgericht München in einem Rechtsstreit der Gemeinde Eschenlohe gegen zwei Genossen der Klägerin in dem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 13.4.1972 - 1 U 1812/71 - festgestellt hatte, daß die Gemeinde das Eigentum an den fraglichen Grundstücken - falls andere Erwerbsgründe nicht in Betracht kämen - jedenfalls gemäß § 900 Abs. 1 BGB eressen hätte, erklärte die Klägerin, davon solle ausgegangen werden, es seien aber auch die Rechtler bereits seit 1909 als Nutzungsberechtigte in Grundbuch eingetragen. Nur deren Eigentum habe durch die Ersetzung der Beklagten unvorzuehen können, nicht aber ihr eingetragenes Nutzungsrecht, das weiterhin auf dem Privatrechtstitel der Verifikation beruhe und nicht im Gemeindeverband wurze.

2-740

Das Oberlandesgericht München wies mit Urteil vom 31.8.1973 die Berufung der Klägerin zurück. Es ließ hierbei offen, ob die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten gegeben sei; die Klage sei jedenfalls deshalb unzulässig, weil der Klägerin eine Prozeßführungsbefugnis fehle.

Auf die Revision der Klägerin hob der Bundesgerichtshof dieses Urteil auf und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück (Urteil vom 19.12.1975 - V ZR 230/75). Er führte aus, daß der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten zulässig sei und daß die Voraussetzungen für eine gewillkürte Prozeßstandschaft der Klägerin hinsichtlich des eingeklagten Unterlassungsanspruchs zu bejahen seien, falls das Recht, aus dem der Unterlassungsanspruch hergeleitet werde, übertragbar sei oder der Klägerin wenigstens zur Ausübung überlassen werden könne, was vom Oberlandesgericht noch zu prüfen sei.

e) Mit Urteil vom 26.5.1977 wies das Oberlandesgericht München die Berufung der Klägerin erneut zurück, senkte jedoch mit der Maßgabe, daß die Klage nicht als unzulässig, sondern als unbegründet abzuweisen sei; es überbürdete die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens der Klägerin und setzte den Wert der Beschwerde auf DM 50.000 fest.

Gegen dieses ihr am 7.5.1977 zugestellte Berufungsurteil legte die Klägerin am 20.6.1977 Revision ein. Durch Beschluß vom 4.7.1977 erklärte sich das Bayer. Oberste Landesgericht zur Verhandlung und Entscheidung über die Sache für zuständig. Die Revisionsbegründungsfrist wurde durch Verfügung vom 2.9.1977 bis 31.10.1977 verlängert. Die Revisionsbegründung ging am 31.10.1977 ein; sie wurde mit Schriftsatz vom 30.1.1979 ergänzt.

- 11 -

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben und nach ihrem Klageantrag zu erkennen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 12.2.1979 vor dem Revisionsgericht übergab die Klägerin einen Schriftsatz vom 8.2.1979 und nahm vorsorglich auf die darin enthaltene ergänzende Fassung ihres Antrags Bezug, in der nunmehr die Gemeindebesitzungen, an denen die Unterlassung begehrt wird, einzeln nach Plannummern aufgeführt sind.

Die Beklagte rügt den verpöhteten Zugang des Schriftsatzes vom 30.1.1979 sowie die Ergänzung des Revisionsantrags.

In ihrem nach Schluß der mündlichen Verhandlung eingereichten, nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 21.3.1979 hat die Klägerin noch ausgeführt, die Beklagte habe als Mitglied einer Eigentümergemeinschaft zur gesamten Hand die in Rede stehenden Grundstücke nach der Anlage des Grundbuchs nicht ersitzen können. Ferner macht sie nunmehr geltend, daß, falls die Beklagte die Grundstücke bereits vor diesem Zeitpunkt erworben habe, die Genossen der Klägerin die von ihnen in Anspruch genommenen Rechte an diesen Grundstücken als Grunddienstbarkeiten durch stillschweigende Bestätigung erworben oder ebenfalls erworben hätten.

2-742

Entscheidungsgründe:

A.

Die Revision ist zulässig (§§ 545 ff. ZPO).

I.

Die Revisionsbegründungsfrist (§ 554 Abs. 2 Satz 2 ZPO) wurde infolge ihrer Hemmung durch die Gerichtsferien (§ 225 ZPO, § 199 GVG) am 29.9.1977 geändert. Sie wurde am 2.9.1977 bis 31.10.1977 verlängert (§ 554 Abs. 2 Satz 2 ZPO); die am 31.10.1977 eingegangene Begründung ist somit rechtzeitig.

Entgegen der Meinung der Beklagten ist die Revisionsbegründung auch ihrem Inhalt nach zulässig. Denn sie enthält nicht nur die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (§ 554 Abs. 3 Nr. 1 ZPO), sondern auch die Bezeichnung der verletzten Rechtsnormen (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO) sowie außerdem die Bezeichnung der Tatsachen, die die von ihr gerügte Verletzung der Verfahrensvorschriften der §§ 139, 156 ZPO ergeben (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO). Die verletzte Rechtsnorm muß nicht unbedingt nach den Gesetzesparagrafen angegeben

2- 743

wurden (BOH NR 1953, 164/1953; Lammach/Lauterbach/Allers/
Hartmann ZPO 37. Aufl. § 354 Abs. 4 b; Imms/Petso ZPO
10. Aufl. § 354 Abs. 4 a). Die ausdrücklich begründete Rüge
der Klägerin, das Berufungsgericht habe die vorgelegten
Urkunden nicht richtig ausgelegt und sie unvollständig
gestellt (Verletzung des § 104 ZPO), genügt in formeller
Hinsicht den Anforderungen einer Revisionsbegründung. Zudem
ist jedenfalls auch die Verletzung der Verletzung der
Aufführungspflicht (§ 103 ZPO) demselben entgegenge-
setzt worden, wie unten näher ausgeführt ist. Ist aber
auch nur eine Rüge zulässig gewesen, so muß das ganze
Urteil auf die Gesamtheit seiner Begründung über-
prüft werden (Lammach/Lauterbach/Allers/Bertram § 103 ZPO
Abs. 3) und kann die Verletzung unterstellten Rechts dann
nach Ablauf der Revisionsfrist nicht mehr nachträglich
neu gerügt werden (Imms/Petso § 104 Abs. 4 b). Insoweit
bestehen somit auch gegen die nachträgliche Fortführung der
Klägerin in ihrer Sache vom 21. 1. 1977 keine rechtliche
Einreden wie gegen die vorherige Einlegung der Revisions-
anträge in Schriftsatz vom 2. 2. 1977, die sich im Hinblick
des Anspruchs nicht, der dem Gegenstand der Revisionsbe-
gründung bildet (vgl. BOH 12, 27/67 f.).

II.

Die Revisionsbegründung enthält zwar keine ausdrück-
liche Darlegung darüber, ob die Rechtsache grundsätzliche
Bedeutung hat (§ 354 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 354b Abs. 1 ZPO).

2-744

Es genügt indes, daß sich die grundsätzliche Bedeutung ohne besondere Heranstellung zum dem gesamten Inhalt der Revisionsbegründung eindeutig ergibt (BGHZ 66, 213/216; BayObLGZ 1977, 309/312). Das ist hier der Fall. Der Senat hält die mit der Revision zur Prüfung gestellten Fragen, ob die von Flachberghorn zugrunde gelegten, in bayerischen Landesrecht wirbelnden Nutzungsrechte ausdrücklich sind und noch bestehen sowie, ob sie abwandelbar sind, in Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf eine unbestimmte Vielzahl von weiteren anderen Fällen von Rechtsbedeutung und damit von Rechtsbedeutung bedeutsam (vgl. Baumhach/Lauterbach/ Landesrecht Bayern Land 2 8, Thomas/Peter Imm 4 a, je zu § 546 ZPO).

B.

Die Darlegungen des Berufungsgerichts zur Zulässigkeit der Klage sind nicht zu beanstanden. Zutreffend ist es hierbei von der Bindungswirkung (§ 553 Abs. 2 ZPO) des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 19.12.1975 ausgegangen. Rechtslehrliteratur hat es weiter ausgeführt, daß die Prozeßführungsbefugnis der Klägerin nicht davon abhängt, ob letztlich gemeinsame private Nutzungsgrechte ihrer Genossen festgestellt werden könnten, sondern daß es auch insoweit lediglich auf das Vorbringen der Klägerin ankommt,

- 15 -

wobei gegen die Übertragbarkeit der Ausübung der geltend gemachten Rechte auf die Klägerin keine Bedenken bestehen. Hiergegen ist auch von den Parteien nichts eingewandt worden.

C.

I.

Der von der Klägerin für ihre Genossen geltend gemachte Unterlassungsanspruch kann seine Grundlage in Eigentum (§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB), in einem dinglichen, den jeweiligen Eigentümern der Anwesen der Genossen anstatt des Nutzungsrechts (vgl. § 1027 BGB, der auch für stichtrechtliche Dienstbarkeiten gilt: BGR 38/1964, 1027/1029) oder in einem zwischen den Genossen und der Gemeinde bestehenden Verhältnis (§ 241 Satz 2 BGB) haben. Er wird begründet, wenn die Genossen der Klägerin einen privatrechtlichen - nur hierüber ist in ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden - Anspruch darauf hätten, wie in Grundbuch als Eigentum der beklagten Gemeinde eingetragenen Grundstücke unter Ausschluß der Beklagten - abgesehen von deren Eigenbedarf - zu nutzen; ein in dem behaupteten Umfang bestehendes Nutzungsrecht der Genossen wäre durch die unstrittig darüber hinausgehenden Holzeinschläge der Beklagten fortlaufend beeinträchtigt.

2- 746

II.

Die Klägerin bezeichnet als privaten Erwerbstitel für das Eigentum bzw. die Nutzungsrechte an den Grundstücken den Purifikations-Vergleich vom 23.10.1806.

1. Hierzu hat das Berufungsgericht primär ausgeführt, aus dem Sachvortrag der Klägerin, zu dem auch der Inhalt der von ihr vorgelegten Urkunden gehöre, ergebe sich überhaupt nicht schlüssig, daß es sich bei dem aus dem Grundsteuerkataster in das Grundbuch als Gemeindebesitzungen vorgezeichneten Grundstücken um diejenigen handle, die Gegenstand der Forstpurifikation gewesen seien. Es fehle aber insoweit nicht nur an der Schlüssigkeit, der Tatsachenvortrag der Klägerin einschließlich der vorgelegten Urkunden spreche vielmehr eindeutig dafür, daß die Waldungen, die Gegenstand der Forstpurifikation gewesen und damals von den einzelnen Hausbesitzern zu Eigentum erworben worden seien, bereits auf diese übertragen worden seien und es sich bei den hier fraglichen Grundstücken um sonstige Gemeindebesitzungen (Gemeindeanteile an den Filzen, den noch unverteilten Gemeindeweidern und Alpen) handle. Dies ergebe sich einmal daraus, daß im Kataster von 1813 noch rd. 12 852 Tagwerk, im Kataster von 1863 aber nur noch rd. 6 507 Tagwerk vorgetragen seien. Die Differenz müsse im wesentlichen durch die Verteilung von "Forstrechtsentschädigungsanteilen" entstanden sein,

2-747

- 17 -

zumal die verbliebenen 6 307 Tagwerk nur noch vereinzelt als Gehölze, Wald bzw. Wald mit Latschen, im übrigen aber als Grasplätze, Weiden, Gärten, Filze, Moose und Gebüsch bezeichnet seien. Vor allem aber sei im Kataster von 1863 nur mehr von "Nutzanteilen an den Gemeindebesitzungen" die Rede, während im Kataster von 1808 zwischen Forstrechtsentschädigungsanteilen (grundsätzlich, Zuständigkeit eines anderen Rentamts) und Gemeindenteilen an Filzen sowie Anteilen an unverteilten Gemeindefeiden und den Alpen unterschieden worden sei. Ferner sei hinsichtlich der im Kataster von 1863 vorgetragenen Besitzungen jeweils ein gleich großer "Nutzanteil" der Berechtigten vermerkt, während nach dem Sachvertrage der Käfiger in den "Forstberechtigten" Anteile unterschiedlicher Größe zugestanden hätten. Außerdem habe die Königliche Steuerkatasterkommission in einem Schreiben vom 23.6.1859 an das Landgericht Vornbergs ausdrücklich festgestellt, daß die Forstrechtsentschädigungsanteile so, wie sie gegenwärtig verteilt seien, schon lange von den einzelnen Gemeindegliedern unbeanstandet benutzt würden, und mitgeteilt, daß hinsichtlich der Forstrechtsentschädigungsanteile keine Globalvermessung (als unverteilter Komplex), sondern eine solche mit Einmessung der bestehenden Verteilung (Detailvermessung) zu erfolgen habe. Eine diesbezügliche Anweisung habe dann auch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 29.9.1859 gegeben.

a) Die Revision rügt insoweit die Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) durch Unterlassen eines Hinweises auf mangelnde Schlüssigkeit sowie Verletzung

2-748

des § 265 ZPO durch unvollständige Würdigung des vorgelegten Sachverhalts und der vorgelegten Urkunden. Sie legt näher dar, daß sich aus den dem Berufungsgericht bereits vorgelegenen Urkunden, insbesondere bei einer Gegenüberstellung aller einzelnen in den Katastern von 1808, 1813 und 1863 aufgeführten Grundstücke nach Felder- und Plannummern, Größe sowie Beschreibung der Kulturart, eindeutig ergebe, daß von den Purifikationswaldungen bis 1863 nur etwa 2/3 auf die Berechtigten aufgeteilt worden, etwa 1/3, genau 2 164,72 Tagwerk, aber noch unverteilt seien. Zur Unterstützung dieses Vorbringens hat sie einige neue, erst nachträglich aufgefundene Urkunden (Scheine aus den Jahren 1861-1863) vorgelegt.

b) Es trifft zwar zu, daß das Berufungsurteil keine Gegenüberstellung der im Kataster von 1813 als "Forstrechtentschuldigungsteile" einzeln aufgeführten, nach Kulturart und Größe näher beschriebenen Grundstücke mit den im Kataster von 1863 sowohl unter den alten Feldernummern als auch unter den neuen Plannummern bezeichneten und nach ihrer Kulturart und Größe beschriebenen Grundstücken enthält. Für die Beurteilung der Identität der Grundstücke wäre der vergleichenden Gegenüberstellung der einzelnen durch Feldernummern/Plannummern gekennzeichneten Grundstücke eine höhere Bedeutung zugekommen als der vom Berufungsgericht vorgenommene Vergleich der jeweiligen Gesamtlächen aller Gemeindebesitzungen in den Jahren 1813 und 1863 sowie der Würdigung einzelner

- 19 -

Indizien, vor allem von Ausdrucksweisen und Äußerungen in den von ihm bezeichneten Schriftstücken. Die Gegenüberstellung hätte, wie die Revision schlüssig aufgezeigt hat, zu dem Ergebnis führen können, daß sich unter den bei Hs.Nr.36 für die Beklagte eingetragenen Grundstücken durchaus noch Purifikationswaldungen befinden.

Die Unterlassung führt aber nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, da sich das Urteil aus den nachfolgenden Hilfsbegründungen des Berufungsgerichts in Ergebnis als richtig darstellt.

2. Das Berufungsgericht hat vorsorglich ausgeführt, das Genossen der Klägerin würden auch dann keine privatrechtlichen Nutzungsrechte an den fraglichen Grundstücken zustehen, wenn es sich um die Waldungen handeln würde, die Gegenstand der Forstpurifikationen waren. Diese Waldgrundstücke seien zwar - entgegen der Auffassung der Beklagten - damals zunächst (bis zur späteren Teilung unter den Berechtigten) Miteigentum der Forstberechtigten geworden, wie das Bayer. Oberste Landesgericht mit Urteil vom 5.12.1903 (BayObLGZ 4, 881) entschieden habe. Selbst wenn es sich aber bei im Jahre 1909 im Grundbuch als Eigentum der Beklagten eingetragenen Grundstücken noch um solche im Miteigentum der Forstberechtigten stehende gehandelt hätte, wäre von der Beklagten nach Ablauf von 30 Jahren gemäß § 900 Abs.1 BGB das Eigentum erworben worden. Demgemäß habe der erkennende Senat in dem Rechtsstreit der Gemeinde Eschenlohe gegen zwei Genossen der Klägerin mit den den Parteien bekannten Urteil vom 15.4.1972

2- 750

erkennt, daß diese Genossen nicht Miteigentümer der unverteiltten Gemeindebesitzungen zu 1/47 seien. Es sei dazu insbesondere angeführt worden, zur Entkräftung der Vermutung des § 891 Abs.1 BGB sei auch zu beweisen, daß die Gemeinde das Eigentum nicht gemäß § 900 Abs.1 BGB erworben habe. Dies sei aber nicht geschehen. Vielmehr habe sogar die Gemeinde schlüssig und unbestritten dargelegt, daß sie den Eigenbesitzwillen gehabt habe. Selbst wenn die Rechtler einen - nicht substantiiert dargelegten - unmittelbaren Besitz an den Grundstücken gehabt hätten, hätte ein Besitzmittlungsverhältnis i.S.des § 868 BGB vorgelegen, das der Gemeinde den mittelbaren Eigenbesitz verschafft gehabt hätte. - Nach diesem Urteil habe die Klägerin im vorliegenden Verfahren erklärt, es solle demnach davon ausgegangen werden, daß die Beklagte durch Erbitzung gemäß § 900 Abs.1 BGB das Eigentum an den Grundstücken erworben habe. Weder gemäß sei auch kein - in diesem Verfahren berücksichtigungsfähiger - Nachvertrag erfolgt, der gegen eine solche Erbitzung gesprochen hätte. Ob ein solcher Vertrag in Schriftsatz der Klägerin vom 8.4.1977 enthalten sei, könne es sich dahingestellt bleiben, da er jedenfalls erst nach der letzten mündlichen Verhandlung von 8.7.1976 erfolgt sei und weder bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden könne, noch Anlaß zur Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung gemäß § 155 ZPO biete. Es sei aber nur noch kurz vermerkt, daß sich die Ausführungen in jenem Schriftsatz über den juristischen Besitz auf den Verjährungserwerb nach dem gemeinen Recht oder dem Bayerischen Landrecht bezögen, nicht aber auf die Buch-

2- 751

erhaltung des § 900 Abs.1 BGB. Der Eigenbesitzer i. S. dieser Bestimmung müsse nicht einmal davon überzeugt sein, rechtlich Eigentümer zu sein.

a) Die Revision rügt in formeller Hinsicht die Verletzung der §§ 156 und 159 ZPO. Sie meint, ein Sachvertragsprotokoll, das gegen eine Kreuzung nach § 900 BGB gesprochen hätte, sei in ihrem Schriftsatz vom 6.4.1977 enthalten. Die mündliche Verhandlung sei daher zu früh geschlossen worden, so daß eine hinreichende Klärung des Sachverhalts fehle und das Gericht seine Aufklärungspflicht verahndet habe. Bei Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung und Hinweis auf mangelnde Schilderigkeit hätte sie ihren Vortrag, wie in der Revisionsbegründung geschehen, ergänzt.

Die Verfahrensrügen sind un begründet. Es einer Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung war das Berufungsgericht jedenfalls deshalb nicht verpflichtet, weil der Vortrag der Klägerin in Schriftsatz vom 6.4.1977 nicht geeignet war, den vom Beklagten unbestrittenen Eigenbesitz der Beklagten an den Grundstücken seit Anlegung des Grundbuchs zu widerlegen (vgl. BGRG 53. 245, 262 f.). Er betraf vielmehr, wie das Berufungsgericht zutreffend vermerkt hat, lediglich den "juristischen Besitz" für den Eigentumserwerb durch unvordenkliche Verjährung sowie die Voraussetzungen des Besitzverlustes nach altem Recht. Entscheidungserhebliche tatsächliche Ausführungen über die den Eigenbesitz nach § 872, 868 BGB betreffenden Besitzverhältnisse seit Grundbucheintragung (Art. 189 Abs.1 Satz 1 BGRG) sind dem Schriftsatz nicht

zu entnehmen. Es bestand danach für das Berufungsgericht weder eine Pflicht zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§ 156 ZPO) noch zu einer weiteren Aufklärung (§ 159 ZPO). Im übrigen hat die Klägerin insoweit auch mit ihrer Revision nichts vorgebracht, was den Eigenbesitz der Beklagten widerlegen könnte. Es kann sowohl offen bleiben, ob die Erklärung der Klägerin, es solle davon ausgegangen werden, daß die Beklagte durch Pachtbesitz nach § 500 Abs. 1 BGB das Eigentum an den Grundstücken erworben habe, ein Geständnis hinsichtlich der den Eigenbesitz der Beklagten begründenden Tatsachen (§ 266 Abs. 1 ZPO) enthält, das nur unter den Voraussetzungen des § 260 ZPO wirksam hätte widerrufen werden können.

b) Die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Eigentumsverhältnisse an den fraglichen Grundstücken halten auch in materieller Hinsicht der rechtlichen Nachprüfung stand.

In Rechtsprechung und Schrifttum herrscht die einhellige Meinung, daß die auf Grund der Verordnung vom 18.4.1885 (RBl. S. 120) zur Ablösung von Forstrechten abgetretenen Waldflächen in das Eigentum der bisherigen Forstberechtigten, nicht in das der Gemeinde übergegangen sind, der die Berechtigten angehörten (BayObLG 4, 381/393 Zf.; Vorbeck: Wesen und Inhalt gemeindlicher Nutzungsrechte 1955, S. 7; Schrötter: Die rechtliche Natur der sogenannten Gemeinderutzungen in Bayern S. 8, 56; Meißner/Ring: Nachbarrecht in Bayern 6. Aufl. S. 549 Fn. 4; Wonnas: Das Bayerische Forstgesetz S. 123 Nr. 6). Diese Meinung, die auch der Bundesgerichtshof

- 23 -

in seinem Urteil vom 19.12.1975 als "zutreffend" bezeichnet hat, wurde in der genannten grundlegenden Entscheidung des Bayer. Obersten Landesgerichts gerade für die auch im vorliegenden Fall maßgebenden Vorgänge der Verteilung der Waldungen des Klosters Ettal an ehemalige forstberechtigte Klosteruntertanen eingehend begründet. Der vorliegende Sachverhalt bietet keinen Anhalt für eine andere Beurteilung der Rechtslage.

Somit ist in Übereinstimmung mit den Berufungsgericht und der Revision davon auszugehen, daß die Rechtsvorgänger der Genossen der Klägerin damals Miteigentum an den fraglichen Waldgrundstücken erlangt und dieses Miteigentum - mangels gesondelter Feststellungen, aus denen sich ein Eigentumserwerb der Beklagten durch altrechtliche Besitzung (vgl. BayObLG aaO S. 891 LS 3 und 4 sowie S. 896) ergeben würde - auch noch zur Zeit der Anlage des Grundbuchs bestanden hat. Man ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Eigentumserwerb durch Buchereitzung der Beklagten nach § 900 Abs. 1 i. V. m. § 872 BGB und nicht nach den von der Klägerin erwähnten altrechtlichen Grundsätzen beurteilt hat. Denn gemäß Art. 189 Abs. 1 Satz 1 EGBGB (zur Rechtsgiltigkeit vgl. BayVGH BayVBl 1964, 99 f.) richteten sich Erwerb und Verlust des Eigentums an einem Grundstück nur solange "nach den bisherigen Gesetzen", bis das Grundbuch als angelegt anzusehen war - im Bezirk des Oberlandesgerichts München somit bis zum 1.5.1905 (Art. 186 EGBGB; JMBek v. 6.3.1905 - JMBL S. 562; Henle BayZ 1910, 319/322).

Nach § 900 Abs. 1 BGB erwirbt derjenige, der 30 Jahre lang im Grundbuch als Eigentümer eingetragen und während

2- 754

dieses Zeitraums in Eigenbesitz des Grundstücks gewesen ist, das Eigentum. War das Eigentum des klagenden bestritten, muß nicht nur bewiesen, daß ein bei der Grundbesitzübertragung für das Recht zugewandter Entstehungstatbestand nicht gegeben war, er muß auch die Elemente der Erteilung (das Eigentum) widerlegen, auf die sich der Beklagte beruft (BGR 47 1972, 183 - 47 1972, 23/24). Eigentum ist gemäß § 873 BGB, wer - sei es auch nur mittelbar (§ 855 BGB) - die Sache als ihm gehörig mit dem Willen besitzt, sie wie ein Eigentümer zu beherrschen; nicht notwendig ist hierbei, daß der Beklagte davon überzeugt ist, rechtlich Eigentümer zu sein; auf seinen guten Glauben kommt es nicht an (Staudinger BGB 11. Aufl. 48 Nr. 2, 50; BGB 69. Aufl. 48 Nr. 2, 50; BGB 69. Aufl. 48 Nr. 2, 50).

Die Beklagte hat seit 17.10.1957, seit seit über 10 Jahren als Eigentümerin der fraglichen Grundstücke in Grundbuch eingetragen. Sie hat zum einzigen widersprüchlichen Entscheidungsgang die Jahreshauptversammlung jedesfalls mit ihrem Grundbesitzungsbescheid und Antrag im Jahre 1969 ihren Willen kundgegeben, davon die Grundstücke als ein Eigentümer besitzen zu wollen. Für ihren seitveriges ununterbrochenen Eigenbesitz, auf das sie sich beruft, spricht - unbezweifelbar ständiger ein Besitzverhältnis (§ 855 BGB) begünstigender Nutzungsgewalt und Nutzungsregelungen im Rahmen von Wirtschaftsplänen - schon die Tatsache, daß sie die Waldgrundstücke ständig als ihren "Gemeindewald" (vgl. auch den Gemeinderatsbescheid vom 27.7.1952) behandelt, durch Aufstellung von

Wirtschaftsplänen bewirtschaftet und wie ein Eigentümer genutzt hat. Die Klägerin ist - auch mit ihrer Revision - der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Widerlegung der den Eigenbesitz der Beklagten begründenden sowie der die Unterbrechung oder Mensung der 30jährigen Frist bewirkenden Tatsachen (§ 900 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 933 bis 944 BGB) nicht nachgekommen. Wie das Oberlandesgericht rechtsfehlerfrei ausgeführt hat, stützt sie ihr Begehren insoweit ohne Erfolg auf die vor Anlegung des Grundbuchs geltenden altrechtlichen Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Besitzes. Soweit sie unter Hinweis auf ein Urteil des Bayer. Obersten Landesgerichts vom 13.5.1912 insbesondere meint, den bei den anteilsberechtigten Anwesen in Grundsteuerkataster als „Zubehörungen“ eingetragenen ungeteilten Grundbesitz könne kein anderer besitzen, solange er mit den Anwesen verbunden sei, befindet sie sich in einem Rechtsirrtum. In dem erwähnten Urteil (BayObLGZ 15, 334/345) ist im Gegenteil ausgeführt, daß die Zubehörerschaft sowohl nach dem gemeinen Recht als auch nach dem bayerischen Grundbuchgesetz nicht ausschließt, wenn ein anderer als Zubehör besitzt. Dagegen - aber auch dies ändert nichts - sind die den jeweiligen Eigentümern der Anwesen der Berechtigten zustehenden sog. radikalisierten Gemeinderichte kein Zubehör nach § 97 BGB (Zubehör sind nur bewegliche Sachen, nicht aber Grundstücke oder Rechte); sie gelten vielmehr als (nicht wesentliche; vgl. §§ 93, 94 BGB) Bestandteile der berechtigenden Anwesen (§ 98 BGB; BayObLGZ 1964, 210/211 f. mit Nachw.). Die mit den Gemeinderichten belasteten Grundstücke

2- 756

selbst sind dagegen weder Zubehör noch Bestandteile der Anwesen; sie können in Eigentum und Besitz eines anderen stehen.

Der Jeweils im Bestandsverzeichnis der Anwesen der Berechtigten stehende Hinweis "zu dem Recht zu einem ganzen Anwesen" an dem das Anwesen unter Nr. 2 in Rechnung eingetragen ist, "einschließend" konnte den Eigentumsvermerk der Beklagten durch Bucher-
sitzung nach § 909 Abs. 1 BGB nicht hindern. Denn dieser Hinweis beinhaltet keinen Widerspruch zu dem eingetragenen Eigentum der Beklagten; er ist nicht auf die
Mittel

der
in
den

der Grundstücke zugewiesenen verschiedenen Eigentümer oder Miteigentümer der (vgl. zu § 971 10, 100/102 f.; 600 Stuttgart DMW 1874, 115 f.; 102-RRK 12. Aufl. § 89; RRK 14; Lorenz RRK 1, Staudinger RRK 2 5, 3e zu § 909 Abs; Heffelfinger/Wiedel 120-6. Aufl. § 3 RdR 35 ff./52); eine solche liegt aber hier nicht vor. Es kann noch offen bleiben, ob die in den Jahren 1808/1809 nur Ablösung von Forstrechten den Rechtlern zu Miteigen-
tum umgeteilten Parzellationsanlagen hierher zu den in Grundbuch bezeichneten "noch unverteilten Gemeinde-
besitzungen" zu rechnen sind, oder ob es sich - wie das Obergericht angehoben hat - bei diesen Gemeinde-
besitzungen nur noch um die unverteilten Filze, Weiden und Alpen handelt.

Das Berufungsgericht ist mithin ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte jedenfalls

- 27 -

durch Bucherhaltung nach § 900 Abs. 1 BGB - originäre -
 Eigentümerschaft der GbR wie unter Nr. 27. 28 im Grundbuch
 eingetragenen Grundstück zugeordnet ist und damit die Mit-
 eigentumsrechte der bisherigen Miteigentümer erlöschen
 wenn sofort der Unterlassungsanspruch auf Eigentumsbe-
 stand wird (§ 1006 BGB) fehlt es somit an der Anspruchs-
 Grundlage.

3. Schließlich hat das Berufungsgericht - vorabglick -
 festgestellt, daß privatrechtliche Nutzungsrechte, die
 das Unterlassungsbegehren rechtfertigen könnten, nicht
 dargetan und bewiesen sind.

a) Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt:

Wenn es sich bei den fraglichen Grundstücken um
 solche gehandelt hätte, die bis zu einem Eigentumsverkauf
 der Beklagten gemäß § 900 Abs. 1 BGB im Eigentum von jewei-
 ligen Genossen der Klägerin verblieben hätten, so hätte sich
 aus diesem Eigentum nicht etwa für den Kläger ein
 privates Nutzungsrecht ergeben. Dies wäre einseitig
 auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags möglich ge-
 wesen; ein solcher sei aber weder ausdrücklich noch still-
 schweigend zustande gekommen.

Ausdrückliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde
 und den Rechtlern seien nicht getroffen worden. Es lägen
 lediglich Beschlüsse der Gemeindeorgane vor, durch die
 noch keine Verträge zustande gekommen seien.

Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, daß in
 den Beschlüssen, "die ausschließlichen Nutzungsrechte der
 Rechtler" nicht anzutasten, ein von diesen stillschweigend

2- 758

angenommenes Angebot gelegen hätte, ihnen private Nutzungsrechte einzuräumen. Es sei nämlich gar nicht um eine darauf gerichtete Abmachung gegangen, daß den Rechtlern zustehendes Miteigentum auf die Gemeinde hätte übertragen und den Rechtlern dafür private Nutzungsrechte hätten eingeräumt werden sollen. Vielmehr ergäben die vorgelegten Urkunden eindeutig, daß man damals der allgemeinen Auffassung gewesen sei, bei den in Grundsteuerkataster unter Nr. 31 vorgetragenen Besitzungen handle es sich um Eigentum der politischen Gemeinde, was - mangels des Vorliegens diesbezüglicher privatrechtlicher Besitztital - schon dafür gesprochen habe, die daran bestehenden "Nutzanteile" verzeilen in Gemeindeverband. Auf Grund der Eintragungen in Grundsteuerkataster habe Beschluß auch der Gemeindeversammlung vom 10.7.1908 beschlossen, daß die Nutzungsrechte in Gemeindeverband verzeilen. Auch die Beschlüsse vom 12.7.1907 und 13.7.1909 zeigten keine Änderung in der Auffassung über Anschlüssen. Insbesondere aus der Begründung des letzteren ergebe sich nur, daß man zunächst erwogen habe, die Grundstücke den Rechtlern an Eigentum zu übertragen, weil diese die Grundstücke ausschließlich genützt und die entsprechenden Steuern und Abgaben getragen hätten. Das seien aber lediglich Merkmale, die auch auf öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte zugefallen hätten. Die Rechtmäßigkeit der Rechte sei bei diesen Beschlüssen überhaupt nicht erörtert worden. Es müsse vielmehr davon ausgegangen werden, daß aus den in den Konstatierungen des Amtsgerichts - Grundbuchamts - Garnisch (vom 15.12.1909) festgehaltenen Gründen sowohl die Gemeindeorgane als auch die Rechtlern, die auf die Bekanntmachung über die Anlegung

der Grundbuchblätter hin keine Einmände erhoben hätten, der Meinung gewesen seien, das Eigentum an den Grundstücken stehe der politischen Gemeinde zu. Demnach biete sich auch kein Anhaltspunkt dafür, daß man seinerzeit - mangels des Vorliegens entsprechender Privatrechtstitel - der Auffassung gewesen sein könnte, "die nicht anstehenden Nutzungsrechte" seien privatrechtlicher Natur. Es bestehe weder eine Verutung für die privatrechtliche noch für die öffentlich-rechtliche Natur der Nutzungsrechte an unverteilten Gemeindegründen. Beim Fehlen sicherer Anhaltspunkte für ihre privatrechtliche Natur besteht kein offenlich-rechtliches Nutzungsrecht besteht, so auf derjenigen, die ein bestehendes privates Nutzungsrecht geltend mache, hierfür die Darlegungs- und Beweislast treffe. Die Klägerin habe jedoch weder dargetan, geradezu denn zu beweisen vermocht, daß ihren Interessen private Nutzungsrechte an den fraglichen Grundstücken zuzurechnen.

b) Auch diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten - jedenfalls im Ergebnis - der rechtlichen Nachprüfung stand.

aa) Die Klägerin bezeichnet als Streitmittel für die Holznutzungsrechte - ebenso wie für das Eigentum - den Purifikations-Vergleich vom 23.10.1805. Sie verkennt hierbei, daß nach dem Sinn und Zweck der Verordnung vom 18.1.1805 und des darauf beruhenden Vergleichs vom 23.10.1805 gerade die zahlreichen Forstberechtigungen, in denen damals "eines der größten Hindernisse der Landeskultur" (s. Einl. der VO v. 18.1.1805) lag und die eine ordentliche Waldbewirtschaftung "fast unmöglich machten"

2- 760

(Celler Die älteren Rechtsverhältnisse am Wald in Altbayern und die bayerische Forstordnung von 1568 S.72), durch die Übertragung bestimmter Waldungen in das Eigentum der Forstberechtigten abgeleitet und abgefunden worden sind. Dadurch sind die früheren - abgegürteten - Holznutzungsrechte (Dienstbarkeiten) an den den Rechtlern zu Eigentum übertragenen Grundstücken ohne weiteres und für immer erloschen. Als Eigenthümern stand ihnen in der Folgezeit jedes Recht an den Grundstücken zu, das den Inhalt einer Dienstbarkeit bilden konnte; sie hatten aber dieses Recht, insbesondere das unbeschränkte Nutzungsrecht, nicht als Dienstbarkeit (Servitut), sondern als Teil ihres Eigentums, das nach dem Grundsatz "res propria non servit" mit einer Dienstbarkeit, wie einer "bestimmte der fremden Güter" (Bayer. Landrecht 2. Aufl. Kap. § 1), nur noch insoweit behaftet sein konnte, als diese Rechte an Nutzen der anderen Miteigentümer der Waldungen bestand (vgl. RGZ 30, 237 ff.; Windscheid Lehrb. des Pandektenrechts 6. Aufl. § 200 S. 909; Roth/Becher Bayer. Civilrecht 2. Aufl. § 168 S. 11/12). Es oblag danach den Rechtlern, die ihnen zu Miteigentum übertragenen Waldungen untereinander aufzuteilen, ihr Miteigentum also auseinanderzusetzen. Dies ist nach dem Revisionsvortrag der Klägerin bei etwa 2/3 (nach der Behauptung der Beklagten bei allen) Parzellationswaldungen geschehen. Wenn, wie die Klägerin geltend macht, etwa 1/3 (vorwiegend entferntere und schlechtere Gründe) dieser Waldungen in der langen Zeit von 1868 bis 1939, dem Zeitpunkt des Eigentumsverlustes durch 30jährige Buchersitzung der Beklagten,

- 31 -

nicht auseinandergesetzt und den Miteigentümern anteilmäßig zu Alleineigentum zugeschrieben worden ist, so konnte das nicht dazu führen, daß die durch Übertragung des Eigentums überlebten Forstrechte mit dem Verlust des Eigentums von selbst wieder erloschen (vgl. BayObLGZ 1962, 78/75 f. mit Nachw.), insoweit also der Zustand vor der Purifikation wieder hergestellt worden wäre (wie das Berufungsgericht zutreffend vermerkte, hat Schrötter schon in seiner 1935 erschienenen Dissertation auf den den Rechtlern damals drohenden Rechtsverlust durch Bachersatzung der politischen Gemeinde hingewiesen: aaO S. 61/65).

bb) Der im Bestandsverzeichnis der Anwesen der Berechtigten stehende Eintrag "Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzungsanteil an den noch unverteilt ... Gemeindebesitzungen" konnte nicht bewirken, daß die Beklagte ein mit den behaupteten privaten Forstrechten belastetes Eigentum an den Grundstücken nach § 900 Abs. 1 BGB erworben hat. Dieser Grundbucheintrag wäre jedenfalls insoweit unrichtig, als daraus privatrechtliche Holznutzungsrechte an den Purifikationsgrundstücken entnommen würden, die allein Gegenstand des von der Klägerin als Privatrechtstitel genannten Purifikations-Vergleichs vom 23.10.1806 und Grundlage der Klageansprüche sind. Denn solche Rechte konnten den Berechtigten, wie ausgeführt, neben ihren Eigentumsrechten an den Purifikationswaldungen nicht mehr zugestanden haben; eine - vertragliche - oder gewohnheitsrechtliche - Umwandlung der Eigentumsrechte in Nutzungsrechte ist nicht anzunehmen und nicht ersichtlich (s. unten). Die eingetragenen "Gemeinde-

2- 762

rechte", die bei der Grundbucheintragung nach der rechtlichen Natur und ihrem Inhalt nicht geprüft zu werden brauchen (BayOBLGZ 1970, 45/47/49; 1964, 210 f.; 1960, 447/452 f.), beinhalten sowohl jedenfalls keine privatrechtlichen Holznutzungsrechte an den streitigen Purifikationsgrundstücken, sondern ebenfalls öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte oder öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche (vgl. dazu BayOBLG 230) Berechtigungen sonstiger Art (z.B. Weiderechte) oder Rechte an den anderen Gemeindegewässern, den unterteilten Gemeindegewässern und Alpen, deren Nutzung durch die Genossen der Klägerin von der Beklagten nicht beeinträchtigt oder streitig gemacht wird.

Entgegen der Meinung der Klägerin besteht keine gesetzliche Vermutung (§ 891 BGB) dafür, daß das eingetragene "Gemeinderecht" privatrechtliche Holznutzungsrechte an den bezeichneten Purifikationsgrundstücken beinhaltet; ein solcher Inhalt und eine solche rechtliche Natur sind weder der Eintragung noch den zugrunde liegenden Urkunden zu entnehmen; jedenfalls wäre insoweit die Vermutung des § 891 Abs. 1 BGB, soweit sie durch eine Eintragung lediglich bei den herrschenden Grundstücken überhaupt entstanden sein könnte, durch die dargelegte Rechtsentwicklung widerlegt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Beklagte in dem Eintragungsantrag vom 10.8.1909 erklärt hat, durch ihre beantragte Eintragung als Eigentümerin solle das "ausschließliche" (das bedeutet nicht das "uningeschränkte", sondern das ausschließlich den Eigentümern der berechtigenden Anwesen und nicht auch den übrigen Gemeindegliedern zustehende) Nutzungsrecht der Gemeinde-

- 33 -

rechtler in Eschenlohe an den unverteiltten Gemeindegründen nicht angetastet werden. Dann durch diese Erklärung allein sind private Holznutzungsrechte an den Parifiktionswaldungen nicht wieder hermindert worden. Die sich im wesentlichen auf den für das Revisionsgericht nicht zugänglichen tatsächlichen Bereich bewegende Feststellung des Berufungsgerichts, es liege - insoweit wie im übrigen - kein privatrechtlicher Vertrag vor, mit dem private Nutzungsrechte der Rechtler gegen Übertragung des Eigentums an den Parifiktionswaldungen auf die Beklagte neu oder wieder begründet werden wären, beruht auf keinem Rechtsverstoß.

Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang allerdings den Gemeinderatsbeschuß vom 27.7.1932, den die Klägerin zunächst eine den Klageanspruch klarstellende und bestätigende Bedeutung beigegeben hatte, nicht erneut gewürdigt. Ersichtlich hat es aber auch einen Vertragsabschluß zwischen den Parteien in Zusammenhang mit diesem Gemeinderatsbeschuß aus dem schon in seinem Urteil vom 31.8.1973 näher dargelegten Gründen verneint, in denen es heißt:

Auf Grund eines solchen Beschlusses des Gemeinderats, der für bestimmte Geschäfte der Gemeinde das zuständige Willensbildungsorgan darstelle, sei noch kein Vertrag zustande gekommen, da die Gemeinde nach außen von dem Bürgermeister vertreten werde. Ein dem Inhalt des Beschlusses entsprechender Vertragsabschluß - ein solcher werde von der Beklagten bestritten - sei nicht dargelegt. Es habe aber weder einer Klärung, ob ein solcher Vertrag geschlossen worden sei, noch der Erörterung bedurft, ob

2- 764

die Klägerin von ihren Genossen zum Abschluß eines solchen Vertrags bevollmächtigt worden sei und ob gegebenenfalls ein solcher Vertrag entsprechend dem Vorbringen der Beklagten nichtig gewesen wäre. Die Klägerin selbst habe nämlich in der ersten Instanz - im Berufungsverfahren habe sie sich auf diese "Vereinbarung" nicht mehr bezogen - nicht geltend gemacht, es seien für sie durch diese "Vereinbarung" Rechte begründet worden. Sie habe nur ausgeführt, es seien dadurch die Rechte ihrer Genossen mit der Klarstellung bestätigt worden, inwieweit die Beklagte ihren Holzbedarf decken dürfe, -

Da die Klägerin auch nach diesen - rechtlich nicht zu beanachtendenden - Ausführungen im ersten Berufungs-urteil keinen in Zusammenhang mit dem Concinderatsbeschlusse vom 27.7.1932 stehenden und diesem entsprechenden Vertragsabschlusse der Beklagten zugunsten ihrer Genossen dargelegt hat, mußte das Berufungsgericht den Sachverhalt insoweit nicht erneut prüfen. Im Übrigen wäre die Begründung neuer Forstrechte (anstelle der durch die Purifikation erloschenen) schon seit 2.4.1933 verboten gewesen (Art. 33 BayForG 1932, jetzt: Art. 2 des Gesetzes über die Forstrechte - ForG - vom 5.4.1958 - GWDI S.43; vgl. BayObStZ 1972, 267/269). Außerdem hätten Gemeindeforsteungen grundsätzlich zum gemeindlichen Grundstockvermögen gehört, das in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten war (Art. 30 GG 1927). Um eine - danach an sich mögliche - Herabstufung von Eigentumsrechten der Genossen zu bloßen Nutzungsrechten ging es aber, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler festgestellt hat, nach den Vorstellungen der Beteiligten im

Zusammenhang mit den erwähnten Beschlüssen der Organe der Beklagten zu keiner Zeit.

cc) Schließlich brauchte das Berufungsgericht auch auf die Tatsache nicht näher einzugehen, daß die Beklagte - wie die vom Landgericht zunächst durchgeführte Beweisaufnahme ergeben hatte - den Genossen der Klägerin wiederholt Holzeinschläge (im wesentlichen für ihren eigenen Bedarf) gestattet hat, die im Verhältnis zu denjenigen der Beklagten allerdings nur von geringem Ausmaß waren. Denn auch daraus kann keinesfalls auf das (stillschweigende) Zustandekommen eines privatrechtlichen Vertrags geschlossen werden, mit welchem den Genossen der Klägerin auf Dauer dingliche oder obligatorische Holznutzungsrechte in einem Umfang eingeräumt worden wären, wie ihn das Klagebegehren erfordern würde (nur durch den Eigenbedarf der Beklagten eingeschränkte Nutzung). Diese tatsächliche Übung spricht vielmehr dafür, daß die Gemeinde in Rahmen der Bewirtschaftung der Gemeindeforsten gewohnheitsrechtlich den "Rechtlern" auf Grund ihrer Beziehung zum Gemeindeverband für ihren Eigenbedarf Holznutzungen gewährt hat. Ob insoweit durch Herkommen öffentlich-rechtliche Gemeindeforstrechte entstanden sind (vgl. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 GG 1952 und Art. 55 GG 1927; BayVGH BayVBl 1958, 273 f.; Vorbeck aaO S. 15), bedurfte keiner Prüfung, da der vor den ordentlichen Gerichten geltend gemachte Klageanspruch privatrechtliche Nutzungsrechte des behaupteten Umfangs voraussetzen würde, deren Nachweis das Berufungsgericht ohne Rechtsverstöß vernahm hat. Seinen im einzelnen durch Angabe der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur belegten Ausführungen

Zusammenhang mit den erwähnten Beschlüssen der Organe der Beklagten zu keiner Zeit.

cc) Schließlich brauchte das Berufungsgericht auch auf die Tatsache nicht näher einzugehen, daß die Beklagte - wie die vom Landgericht zunächst durchgeführte Beweisaufnahme ergeben hatte - den Genossen der Klägerin wiederholt Holzeinschläge (als wesentlichen für ihren eigenen Bedarf) gestattet hat, die im Verhältnis zu denjenigen der Beklagten allerdings nur von geringem Ausmaß waren. Denn auch daraus kann keinesfalls auf das (stillschweigende) Zustandekommen eines privatrechtlichen Vertrags geschlossen werden, mit welchem den Genossen der Klägerin auf Dauer dingliche oder obligatorische Holznutzungsrechte in einem Umfang eingeräumt worden wären, wie ihn das Klagebegehren erfordern würde (nur durch den Eigenbedarf der Beklagten eingeschränkte Nutzung). Diese tatsächliche Übung spricht vielmehr dafür, daß die Genossen im Rahmen der Bewirtschaftung der Gemeindefeldern gewohnheitsrechtlich den "Rechtlern" auf Grund ihrer Beziehung zum Gemeindeverband für ihren Eigenbedarf Holznutzungen gewährt hat. Ob insoweit durch Herkommen öffentlich-rechtliche Gemeindefeldnutzungsrechte entstanden sind (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG 1952 und Art. 39 GG 1927; BayVGH BayVBl 1953, 278 f.; Vorbeck aaO S. 13), bedurfte keiner Prüfung, da der vor den ordentlichen Gerichten geltend gemachte Klageanspruch privatrechtliche Nutzungsrechte des behaupteten Umfangs voraussetzen würde, deren Nachweis das Berufungsgericht ohne Rechtsverstöß verneint hat. Seinen im einzelnen durch Angabe der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur belegten Ausführungen

rungen über das in dem Nachweis privatrechtlicher Gemeinder-
nutzungsrechte zu stellenden Anforderungen lassen keinen
Rechtsfehler erkennen (vgl. auch BayObStR 1961,
29/41; BayObStR 1962, 70/53); als bedürftig keiner Ergän-
zung, zumal sie auch von der Revision nicht spezifiziert
angegriffen werden.

c) Auch die Klägerin in ihrem nachgewiesenen Schrift-
satz vom 21.3.1975 zunächst schmerzlich verwehrt, daß die
Beklagte schon vor Inlage der Grundstücke durch Erteilung
Eigentümerin der Grundstücke gewesen sein könnte und die
Rechtler somit an Grundbesitz nach altrechtlichen
Grundsätzen durch stillschweigende Bestellung oder Er-
teilung privatrechtliche Nutzungsrechte erworben haben
könnten, so hat sie mit ihrem jetzigen Verhalten - soweit
es nicht als sonst einschlägiges Verhalten verstanden ist
auf demnach in Revisionverfahren nicht berückichtigt
werden kann (§ 907 ZPO) - wider die Voraussetzungen nach
dem Tatbestand und ohne das Gegenteig erforderlichen
Beweis eines solchen privatrechtlichen Rechtsverkehrs der
Klägerin schuldig gesetzt und zuweisen.

Denn der Ansicht, ein Mitgesamter zur gesamten
Hand könne nicht für sich alleine das Gesamteigentum be-
stehen und erlangen, kann nicht gefolgt werden; denn der fest-
gestellte Eigentums der Beklagten wird durch diese
Inlage nicht angetastet.

In einer Wiedereröffnung der Verhandlung besteht
auch kein Anlaß (vgl. StR 53, 245/242 ff.).

d) Letztlich bleibt nur noch zu bemerken, daß privat-
rechtliche Gemeinderutzungsrechte, die - wie hier - in
den bei den berechtigenden Grundstücken, nicht

aber bei den dienenden Grundstücken der Gemeinde eingetragen sind, grundsätzlich keine unmittelbaren Nutzungsrechte an diesen Grundstücken gewähren (Schnitt BayWotZ 1913, 334; Meikel/Imhof/Riedel § 9 ZBO Nr. 9; vgl. auch Art. 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Art. 6, 7 FoRG; für öffentlich-rechtliche Gemeinderutzungsrechte: Vorbeck aaO S. 54 Buchst. d). Außerdem dürfte die Gemeinde hinsichtlich der Nutzung ihrer Gemeindeforesten gemäß Art. 6 ff. FoRG, Art. 4, 5 FoRG nur dann auf ihren Eigenbedarf beschränkt sein, wenn diese Beschränkung im Rahmen einer ordnungsge-
 meßen, den anerkannten forstlichen Grundätzen ent-
 sprechenden Bewirtschaftung der Wälder unter Berücksichtigung des rechtzeitig angeforderten und angewiesenen Bezugs etwaiger Forstberechtigter geboten wäre. Auch insoweit bestünden gegen die Schlüssigkeit des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs noch zureichende Bedenken, die jedoch hier keiner abschließenden Erörterung mehr bedürfen.

D.

Die Revision der Klägerin erweist sich nach allem als unbegründet und ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Schier Schneider Plötz Ansen Lordick

Verkündet am 12. April 1979

Die stv. Urkundsbeamtin:

Brunner
 Brunner
 Justizangestellte



2-768

E: 19.3.76

Nachschlagewerk: ja
BGHZ : nein

ZPO § 50

Zur Frage, ob eine Genossenschaft, deren Zweck nach ihrer Satzung "mittels gemeinsam durchzuführender Verwaltung und Nutzung der Gemeinlandanteile" ihrer Genossen (dingliche Rechte bayerischen Rechts auf Grund Forstpurifikationsvergleichs aus dem Jahre 1806) erreicht werden soll, kraft Satzung zur klageweisen Geltendmachung der auf solche Rechte gestützten Unterlassungsansprüche ermächtigt ist.

BGH, Urt. v. 19. Dezember 1975 - V ZR 230/73 - OLG München

130

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 230/73

URTEIL

Verkündet am

19. Dezember 1975

in dem Rechtsstreit

H i r t h ,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Genossenschaft der Nutzungsrechts-Inhaber an den noch unverteiltten Gemeindegründen zur Förderung der Tierzucht e.G.m.b.H., Eschenlohe, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Jakob Mangold, Landwirt in Eschenlohe, Garmischer Straße 22, und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes Johann Pfaffenzeller, Landwirt in Eschenlohe, Krottenkopfstraße,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Paulsen und Gürich -

g e g e n

die Gemeinde Eschenlohe, vertreten durch den ersten Bürgermeister Anton Huber, Eschenlohe,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wieczorek und Correll -

2 - 730

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Offterdinger, Dr. Grell, Dr. Eckstein und Prof. Dr. Hagen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 31. August 1973 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin wurde 1912 als "Genossenschaft zur Verwaltung der Gemeinlandanteile und Hebung der Tierhaltung eGmbH" von Besitzern gemeindlicher Nutzungsrechte in Eschenlohe (§ 3 des Statuts) - "Rechtlern" - gegründet. Sie begehrt Unterlassung des Einschlags und der Aufbereitung von Holz, soweit es nicht für den Holzbedarf der beklagten Gemeinde bestimmt ist, sowie des Verkaufs von eingeschlagenem Holz auf bestimmten Waldflächen der Beklagten. Diese ist seit 1909 als Eigentümerin dieser Flächen bei dem Grundstück Garmischer Str. 36 (früher bei

2- 731

den Grundstück Wohnhaus Nr. 5, in Grundbuch eingetragen. In demaligen Eintragungsantrag sind die Grundstücke als "unverteilte Gemeindegüter" bezeichnet; dort ist weiter vermerkt: "Durch die beantragte Eintragung soll das ausschließliche Nutzungsrecht der Genossenschaft in Eschenlohe an den unverteilten Gemeindegütern nicht angetastet werden." Die Klägerin macht den Klageanspruch als Anspruch ihrer Genossen geltend, denen, wie sie vorträgt, in Folge der Säkularisierung des Klosters Etzel (1803) als Rechtsnachfolgerin der früheren klösterlichen Untertanen Nutzungsrechte - wie an Waldflecken und Wiesen so auch - an Wald auf Grund zivilrechtlicher Verhältnisse verblieben oder eingekauft worden seien, wenn nicht gar ihren Genossen und nicht der Gemeinde das Eigentum an Wald zustünde. Die im Anspruch genommenen "Nutzungsrechte" sind im Bestandsverzeichnis der Grundstücke von verschiedenen Gemeindegliedern, auch für andere Grundstücke der Beklagten, eingetragen als "Genossenschaft zu einem ganzen Nutzungsbereich an den sich unverteilten unter Nr. 5 in Eschenlohe vergraben Gemeindegütern".

Das Landgericht kam zu dem Ergebnis, daß kein Privatrechtsweg vorliege, es sich vielmehr nur um öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte im Sinn des Art. 66 ff BayGG i. d. F. vom 14. Dezember 1971 handle. Es hat die Klage mangels Zulässigkeit des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin wurde vom Berufungsgericht mangels einer Befugnis der Genossenschaft, den Klageanspruch für ihre Genossen in Prozeß geltend zu machen, zurückgewiesen.

Die Klägerin beantragt im Revisionsrechtszug mit der Begründung, daß der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten und auch die Prozeßführungsbefugnis der Klägerin gegeben seien, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des landgerichtlichen Urteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. Die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs ist vom Berufungsgericht mit der Begründung offen gelassen worden, daß in vorliegendem Fall eine andere, von Amts wegen zu beachtende Prozeßvoraussetzung fehle, nämlich die Befugnis der Klägerin, den jedenfalls nicht ihr, sondern allenfalls ihren Genossen zustehenden Unterlassungsanspruch für diese im Prozeß geltend zu machen; eine bestimmte Reihenfolge bei der Prüfung, ob die erforderlichen Prozeßvoraussetzungen vorliegen, sei aber nicht geboten; jedenfalls müßten die das Gericht betreffenden Prozeßvoraussetzungen (Zulässigkeit des Rechtswegs) nicht vor denjenigen geprüft zu werden, die die Partei betreffen (Hinweis auf Stein/Jonas/Pohle, ZPO 19. Aufl. § 274, Anm. II 3).

Diese Frage kann in vorliegendem Fall auf sich beruhen. Der Senat sieht sich zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs jedenfalls schon deshalb gezwungen, weil die Rügen, die die Revision gegen die Vernei-

nung der Prozeßführungsbefugnis der Klägerin vorbringt, begründet sind und zu dieser Frage nur noch offen bleibt, ob das den Klagansprüchen zugrunde liegende dingliche Recht oder die erhobenen Abwehransprüche selbst abtretbar sind (dazu unten III). Eine Zurückverweisung der Sache wäre nämlich trotz einer Gesetzesverletzung ausgeschlossen und die Revision gleichwohl zurückzuweisen, wenn sich die angefochtene Entscheidung selbst mangels Zulässigkeit des Rechtswegs als in Ergebnis richtig darstellte (§ 563 ZPO). Die Prüfung dieser letzteren Frage ergibt, daß der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten zulässig ist.

II. Für die Frage, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG vorliegt, ist die rechtliche Natur des Klagbegehrens, wie sie sich aus dem dem Klagantrag zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, entscheidend. Stellt sich der Klaganspruch nach der ihm vom Kläger gegebenen tatsächlichen Begründung als Folge eines Sachverhalts dar, der nach bürgerlichem Recht zu beurteilen ist, so ist für ihn der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Dieser Rechtsweg ist - abgesehen von den Fällen der Zuweisung an die ordentlichen Gerichte - jedoch verschlossen, wenn der streitige Anspruch nach dem vom Kläger vorgetragenen Sachverhalt als öffentlich-rechtlicher Anspruch zu beurteilen ist. Auszugehen ist also vom Sachvortrag der Klage, nicht von der rechtlichen Würdigung, die der Kläger dem Klagbegehren zuteil werden läßt (BGHZ 29, 187; BGH LV Nr. 66 zu § 13 GVG; BayObLGZ 1961, 373, 375).

Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit dann anzunehmen ist, wenn nach dem Sachvortrag der Klägerin die von ihren Genossen in Anspruch genommenen Gemeinderutzungsrechte privatrechtlicher Natur sind, d.h. auf Privatrechtstitel beruhen und von dem Verhältnis, in dem die Rechtler zur Gemeinde stehen, unabhängig sind, nicht dagegen dann, wenn den Rechten nach dem Klagvortrag öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt, sie nämlich in Gemeindeverband wurzeln und ihre Grundlage in den öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Nutzungsberechtigten zur Gemeinde haben (BayObLGZ aaO S. 376; BayVGH BayZbl. 1938, 278).

Die Klägerin bringt vor, die Nutzungsrechte ihrer Mitglieder gingen auf einen Privatrechtstitel (Forstpurifikationsvergleich vom 23. Oktober 1806) zurück, durch welchen den Rechtlern gegen Ablösung ihrer überkommenen Nutzungsrechte Miteigentum an den streitigen Waldungen übertragen worden sei. Die hierdurch begründeten privaten Rechte seien ständig ausgeübt und auch durch die Eintragung der Gemeinde als Eigentümerin im Grundbuch im Jahre 1909 - wie damals ausdrücklich bestätigt - nicht beseitigt, sondern zumindest in Form von Nutzungsrechten aufrecht erhalten worden und den Rechtlern bis heute verblieben.

Hiernach macht die Klägerin ausschließlich einen privatrechtlichen Anspruch geltend. Sie verweist zutreffend darauf, daß durch den zwischen dem bayerischen Staat und den früheren Grundholden des Klosters Ettal (Rechtlern) am 23. Oktober 1806 abgeschlossenen privatrechtlichen Purifikationsvergleich den früheren Grundholden Miteigentum an den Waldungen eingeräumt wurde (vgl. Beschluß des Bayerischen

Obersten Landesgerichts vom 9. Dezember 1903 - BayObLG
nF Band 4, 881 ff; Vorbeck, Wesen und Inhalt gemeindlicher
Nutzungsrechte 1965 S. 7; Schrötter, Die rechtliche Natur
der sogenannten Gemeindennutzungen in Bayern, Erlangen
1933, S. 8 und 56; Weisner/Ring, Nachbarrecht in Bayern,
6. Auflage S. 549 Fußn. 4; Tremel, Die säkularisierten
Klosterwäldungen in Bayern, Dießen 1924 S. 16/17). Wenn
sich die Klägerin weiter darauf beruft, die hierdurch
begründeten privaten Rechte seien den Rechtlern ungeachtet
der weiteren Entwicklung zumindest in der Form von Nutzungs-
rechten verblieben, kommt auf Grund des Klagvorbringens
ausschließlich ein privatrechtlicher, durch den Purifika-
tionsvergleich erworbener und aus ihm abgeleiteter An-
spruch in Betracht. Allein über solche, nach ihrer Auf-
fassung aus dem Tittel von 23. Oktober 1806 verbliebene
und nicht aus dem Gemeindeverband abgeleitete Rechte be-
gehrt die Klägerin eine Entscheidung. Dieses Begehren ist
bürgerlich-rechtlicher Natur und eröffnet den Rechtsweg
zu den ordentlichen Gerichten.

Ob das Vorbringen geeignet ist, den Anspruch materiell-
rechtlich zu begründen, ist eine Frage, die für den Erfolg,
nicht aber für die Zulässigkeit der Klage Bedeutung hat.

III. 1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat
kein Jenseitiger der Klägerin den (möglicherweise in seiner
Person ersetzenden) Unterlassungsanspruch gegen die Be-
klagte an die Klägerin abgetreten; auch sind keine Rechte
in der Person der Klägerin begründet worden. Dies stellt
auch die Revision nicht in Frage.

Die Klägerin kann den Klagenspruch gegen die Beklagte sonach klageweise allenfalls im Wege der gewillkürten Prozeßstandschaft geltend machen. Sie setzt, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ein rechtliches Interesse des Ermächtigten an der Prozeßführung im eigenen Namen und eine wirksame Ermächtigung seitens des Berechtigten voraus (vgl. Stein/Jonas/Pohle aaO, vor § 50 II, 7; zurückhaltend Baumbach/Lauterbach, ZPO 33. Aufl., erstes Buch zweiter Abschnitt Grundzüge - C). Ob ein eigenes schutzwürdiges Interesse der Klägerin in diesem Sinn vorliegt und ob weiter bei "alten radizierten Gemeindefrechten", etwa wie bei Grunddienstbarkeiten, eine Ermächtigung schon mangels Abtretbarkeit solcher Rechte oder mangels der Möglichkeit, sie zur Ausübung zu überlassen, ausschiede, hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen. Es kommt zu dem Ergebnis, die Genossen hätten die Klägerin jedenfalls nicht zur Führung des vorliegenden Rechtsstreits ermächtigt. Eine solche Ermächtigung ergebe sich nicht aus dem Genossenschaftsstatut und auch nicht aus den Beschlüssen, die nach dem Vortrag der Beklagten in der Generalversammlung gefaßt worden seien. Nicht einmal ein konkreter Anhaltspunkt dafür liege vor, daß "überhaupt ein Genosse" die Klägerin zur Prozeßführung ermächtigt hätte.

2. Dagegen wendet sich die Revision mit Erfolg.

Das Revisionsgericht hat zur Beantwortung der Frage nach der Prozeßführungsbefugnis der Klagpartei den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ohne Bindung an die Feststellungen des Berufungsgerichts zu prüfen und zu würdigen (BGHZ 31, 279, 282 f),

im vorliegenden Fall daher das Genossenschaftsstatut frei auszulegen und erforderlichenfalls in Verbindung damit das Verhalten der Genossen bei der Beschlussfassung in den Generalversammlungen zu würdigen.

a) Die Revision meint (unter Hinweis auf Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO 73. Aufl. vor § 133 VII, 3 a), einer Überprüfung von Amts wegen bedürfe die Prozessführungsbefugnis der Klägerin (eventuelle insoweit nicht, als diese Befugnis von der materiell-rechtlichen Lage abhängt und die dafür wichtigen Tatsachen in Rede stünden. Richtig ist, daß, was die Feststellung der die Prozessführungsbefugnis begründenden Tatsachen anbelangt, es im allgemeinen dabei bewendet, daß die Einführung von Tatsachen den Parteien überlassen bleibt (Stein/Jonas aaO unter b). Das entbindet das Gericht jedoch nicht von der Prüfung, ob sich aus den vorgetragenen Tatsachen eine Ermächtigung der Klagpartei ergibt. Dies gilt auch für den Fall, daß beide Parteien aus ihrem Sachvortrag, wie hier, übereinstimmend eine Ermächtigung der Klagpartei ableiten. Diese rechtliche Prüfung ist insbesondere im Hinblick auf die Erstreckung der Rechtskraft auf den ermächtigenden Träger des geltend gemachten Rechts (RGRK LV ZPO § 325 Nr. 2, 3, vgl. auch Nr. 4; Müller, ZPO 71. Aufl. § 30 Vorben. 7, 3 a (4)) geboten.

b) Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß beide Parteien übereinstimmend die Ermächtigung der Klagpartei zur Führung des vorliegenden Rechtsstreits aus dem Genossenschaftsstatut, insbesondere § 2 Abs. 1 und 2, entnehmen. Mit Recht hat es aber gleichwohl geprüft, ob

diese gemeinsame rechtliche Würdigung der Parteien richtig ist. Das Ergebnis seiner Prüfung hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Ermächtigung der Klägerin, die Klagansprüche im eigenen Namen gerichtlich zu verfolgen, ergibt sich schon aus der Genossenschaftssatzung.

Der Zweck der Klägerin ist danach nicht nur ganz allgemein auf die "Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder" gerichtet, woraus allein keine Ermächtigung zur Prozeßführung im eigenen Namen entnommen werden könnte (BGHZ 48, 12, 15). Dieser Zweck soll vielmehr in besonderen "mittels gemeinsam durchzuführender Verwaltung und Nutzung der ihren Herdstätten angehörigen Gemeinlandanteile" (§ 1 Abs. 1 der Satzung) erreicht werden. Dazu bezeichnet § 2 Abs. 1 der Satzung als Gegenstand des Unternehmens die "Erhaltung und Verwaltung der Gemeinlandanteile der Genossen und deren beste land- und nutzwirtschaftliche Ausnützung". Die Mitgliedschaft kann (nur) der Besitzer eines Nutzungsrechts (in Eschenlohe) erwerben (§ 3). Die damit festgelegte Beschränkung der Mitglieder auf "Rechtler" von Eschenlohe und die Beschränkung des Genossenschaftszwecks auf die Erhaltung und Verwaltung der in ihrer rechtlichen Ausformung ungeklärten Gemeinlandanteile spricht dafür, daß die Genossenschaft auch zur Prozeßführung befugt sein sollte, soweit die Erhaltung der Rechte die klageweise Durchsetzung eines daraus abgeleiteten Anspruchs gebietet. Weiter muß berücksichtigt werden, daß die gemeinsame Verwaltung zum Zweck der Erhaltung der Gemeinlandanteile infolge der durch die historische Entwicklung bedingten Streitigkeiten über die Rechtsverhältnisse besonders veranlaßt war. So hat die Klägerin auch 1932 die Verhandlungen für

Ihre Genossen gegenüber der Gemeinde über den Umfang der der Gemeinde zustehenden Rechte geführt. Unter diesen Umständen war bei der Erfüllung der ins Auge gefaßten Aufgaben der Genossenschaft von vornherein auch mit gerichtlichen Auseinandersetzungen über den Charakter und das Ausmaß dieser Rechte zu rechnen. Danach bestehen keine Bedenken, in der Satzung eine Ermächtigung der Genossenschaft zur Geltendmachung der vorliegenden Klagsprüche zu sehen.

3. Ob die Klägerin kraft gewillkürter Prozeßstandschaft den eingeklagten Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte geltend machen kann, hängt sonach davon ab, ob das Recht, aus dem er abgeleitet wird, übertragbar ist oder wenigstens zur Ausübung der Klägerin überlassen werden kann und ob die Klägerin ein rechtlich schutzwürdiges eigenes Interesse an der Geltendmachung des fremden Rechtes hat.

Ansichts des erwähnten in der Satzung niedergelegten Zwecks (§ 1) und des Gegenstands des Unternehmens (§ 2 Abs. 1) kann davon ausgegangen werden, daß ein solches Interesse besteht.

Ob dagegen die erstgenannte Voraussetzung hinsichtlich des Klagsanspruch zugrundeliegenden Nutzungsrechts gegeben ist, kann nur auf Grund der rechtlichen Natur dieses Nutzungsrechts und damit nach sachlicher Klärung

dieses im Bayerischen Landesgesetzen wurzelnden Rechts entschieden werden. Das prozeßabweisende Urteil hat sonach keinen Bestand. Es ist aufzuheben; die Sache ist zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Hill

Offterdinger

Dr. Grell

Dr. Eckstein

Hagen